

Offenlage des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 "Kindergarten Im Stegbruch"

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 17.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	13.11.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	14.11.2024	N

Beschlussvorschlag

1. Für den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“ wird die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.
2. Die beigefügten Planunterlagen des Bebauungsplanentwurfes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, des Umweltberichts sowie der Abwägungssynopse der frühzeitigen Beteiligung werden gebilligt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 12. Oktober 2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 11. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2024 stattgefunden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 11. April 2023 die Möglichkeit, bis zum 12. Mai 2023 Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen. Daraus wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf erarbeitet.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie der die Ansiedlung von Wohnnutzungen. Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Der im Stadtteil Rohrbach weiterhin ansteigende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen kann durch die bestehenden KiTa-Einrichtungen nicht zukunftsfähig abgedeckt werden. Der geplante Neubau verbessert diesbezüglich die KiTa-Situation im gesamten Stadtteil Rohrbach.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 0,3 ha und liegt südlich der L 241 (Im Stegbruch) im Stadtteil Rohrbach. Der Geltungsbereich umfasst mehrere Flurstücke der Flur 3 und 4 in der Gemarkung St. Ingbert.

Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereit zu halten und zusätzlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

Anpassungen nach der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 08. Oktober 2024

Nach obig aufgeführter Sitzung des SBUDAs sind nach Abstimmung mit dem Projektentwickler nachträglich kleinere Anpassungen der Festsetzungen erfolgt:

1. Maß der baulichen Nutzung: Das Maß der baulichen Nutzung ist mit 0,5 festgesetzt. Gesetzlich kann nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen um bis zu 50% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Ohne Einzelfallberechnung wäre im hier vorliegenden Fall rechnerisch eine Überschreitung bis zu 30% möglich, mit Einzelfallbegründung sogar mehr. Bisher wurden im Bebauungsplanentwurf lediglich 20% festgesetzt. Die überarbeiteten Unterlagen setzen nun eine Überschreitung auf 30% fest.
2. Bauweise: Bisher wurde eine offene Bauweise festgesetzt. Bei einer offenen Bauweise ist ein Baukörper mit einer Länge bis max. 50 m zulässig. Aktuell ist laut Aussage des Projektträgers ein Baukörper mit einer Länge von 47 m geplant. Das Ministerium möchte sich jedoch eine mögliche Erweiterung der Einrichtung (Erhöhung der Gruppenzahl) offenhalten, so dass man nach einer möglichen Erweiterung des Baukörpers auf 62 m käme. Daher wird die Bauweise von offen auf abweichend geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Grundleistungen des Bebauungsplanes sind unter 5.1.10.01 abgebildet.

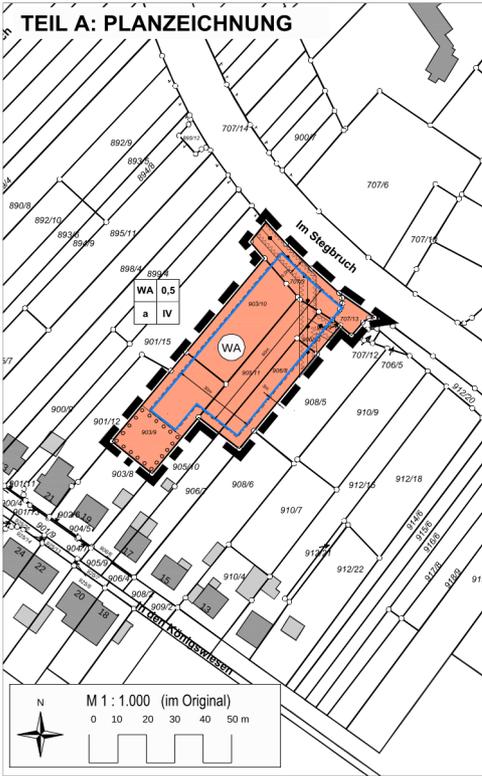
Die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind im Deckungskreis des GB 6 abgebildet.

Anlage/n

1	Planzeichnung
2	Begründung
3	Umweltbericht
4	Abwägung

Mittelstadt St. Ingbert - Stadtteil Rohrbach

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch"



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 0,5 Grundflächenzahl
 IV Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone

1	2
3	4

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
 Schutzstreifen Regenwasserkanal
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)**
 Fläche zur Anpflanzung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesgesetz
 Baugesetzbuch (BauGB) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Landesgesetz
Baordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Kommunalaufgabenverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauVO**
1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 Gemäß § 4 BauNVO wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
 Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Ausnahmsweise zugelassen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen.
 Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO
 1. Gartenbaubetriebe,
 2. Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
2.1 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
 Es wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.
 Die aus der festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich der Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu 30 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).
2.2 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
 Für Gebäude im Geltungsbereich wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf vier festgesetzt.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
3.1 Bauweise gem. § 22 BauNVO
 Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das WA eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass sowohl Gebäude mit einer Länge von unter 50 m als auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig sind.
3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
 Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt.
- Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
 Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmelde-technische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energie, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.
 Gem. § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**
 Der Schutzstreifen des Regenwasserkanals ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Flächen, die auf einem Baugrundstück für die Rückhaltung und Versickerung von Wasser aus Niederschlägen zu beibehalten werden müssen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB**
 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 Folgende nicht verortete Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:
 • Für Außen- und Straßenbeleuchtung ist ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne des § 41 a BImSchG zu verwenden
 • Auf den nicht bebauten Flächen sind geeignete Futterpflanzen (z.B. Anpflanzen Rumex und Senecio) für den Großen Feuerfalter anzulegen. Falls nachgewiesen wird, dass die teilweise giftigen Pflanzen nicht mit der geplanten Nutzung des Gebietes vereinbar sind, kann auf die Anpflanzung von Futterpflanzen in dem betroffenen Bereich verzichtet werden.
 • Blüme sind von Fällung auf besetzte Fliesenmaargarten und Brunnengelände zu überprüfen. Sollten Quartiere Brudmähe betroffen sein, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu ersetzen.
- Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB**
 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 70 % mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann.
 Zu den Anlagen zur Solarenergienutzung zählen:
 • Solarthermische Anlagen (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,
 • Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,
 • kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.
 Bei solarthermischen Anlagen ist der Nachweis der Fläche mit Brutto-Kollektorfläche, bei photovoltaischen und kombinierten solarthermisch-photovoltaischen Anlagen mit der Modulfläche zu erbringen.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
 Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.
 Je 4 Stellplätze ist mindestens 1 Hochstamm (Laubbaum) zu pflanzen und zu erhalten.
 Es wird eine Dachgrünung festgesetzt. Die undurchsichtigen Anteile der Flachdächer und geneigten Dächer bis 30 Grad Neigung sind mit einer extensiven Dachgrünung zu versehen. Zur Ausfällung der Dachgrünung sind an Trockenheit angepasste Sukkulenten, Kaktus- und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden. Die extensive Dachgrünung ist mit einem mindestens 5 cm und max. 15 cm starken Substrataufbau zu versehen. Alternativ ist auch eine intensive Dachgrünung zulässig. Bei der Kombination von Solaranlage und Dachgrünung sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schatteneffekt erzeugt. Ausgenommen von der Begrünungsverpflichtung sind Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m². Vordächer und auskragende sowie transparente Dachteile. Falls vorhergehende Gründe einer Dachgrünung entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ je angelegte 100 m² Dachfläche einen zusätzlichen Hochstamm zu pflanzen.
 Es wird eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der Fläche sind Verbindungen (z.B. durch Fußwege, u.ä.) sowie Spielplatzbereiche (Spielgeräte, u.ä.) für die Kindertagesstätte zulässig.
 Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind einheimische, standortgerechte, nektartragsreiche und naturnaumtypische Gehölze zu verwenden. Dabei sind vorzugsweise die Pflanzen der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden (siehe Pflanzliste).
 Pflanzliste (nicht abschließend):
 Bäume: Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)
 Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriege), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffel, Weidorn).
 Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 3x v., STU 18-20 cm.

- 10. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
 Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.
- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB**
 Gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass der Schutzstreifen des Regenwasserkanals von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis die vorhandenen Leitungen umverlegt werden.
- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 85 LBO**
 Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB**
 Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991, ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C46 "St. Ingbert" zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung wird nachträglich übernommen. Die Vorgaben sind zu beachten. Dazu zählt insbesondere das Verbot der Verstärkung des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser.
- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
 Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind der Planzeichnung zu entnehmen.

- VI. Hinweise**
 • Rüdungen gem. § 39 Abs. 5 BImSchG sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig.
 Sollen Rüdungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besitzartigen Forstplantagen / Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BImSchG zu stellen.
 • Das Landesamt meldet weit auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfundern gem. § 16 Abs. 1 und 2 SdSchG und auf § 28 SdSchG (Ordnungswidrigkeiten) hin.
 • Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.
 • Sollen im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 SdSchG die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bundeschutzbehörde zu informieren.
 • Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
 • Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist daraufhin, dass für den möglichen Verlust von Brutstätten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten angebracht werden sollten.
 Es wird zudem auf die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Sinne des § 41 a BImSchG verwiesen.
 Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sollten bezüglich der Wärmeerzeugung unbedingt andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von wassererwärmenden auswasch- oder auslaugenden Materialien beim Betragen, Wege- und Wasserbau verboten ist. Wasserundurchlässige Flächenbeläge sind nur mit DBT Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Strömungsmaterial, Fugematerial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung. Die Planung und der Bau der Anlagen hat gemäß den Vorgaben der DWA-M 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu erfolgen. Die Belange der Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassererwärmenden Stoffen (AWStV) sind neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.
 • Die Autobahn GmbH weist daraufhin, dass potenzielle Bauherren gem. der Din 4109 für einen ausreichenden Lärmschutz zu sorgen haben. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbausträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.
 • Die Einhaltung der schallechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ist im Zuge der Baugenehmigungsphase einzuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 12.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis einschließlich _____ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung, gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

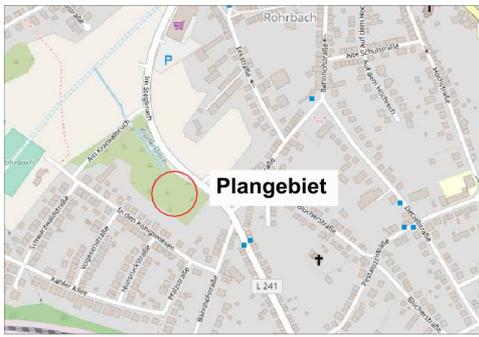
Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am _____ den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

St. Ingbert, den _____ Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen hingewiesen worden.

St. Ingbert, den _____ Oberbürgermeister



Mittelstadt St. Ingbert

**Bebauungsplan
 Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch"**

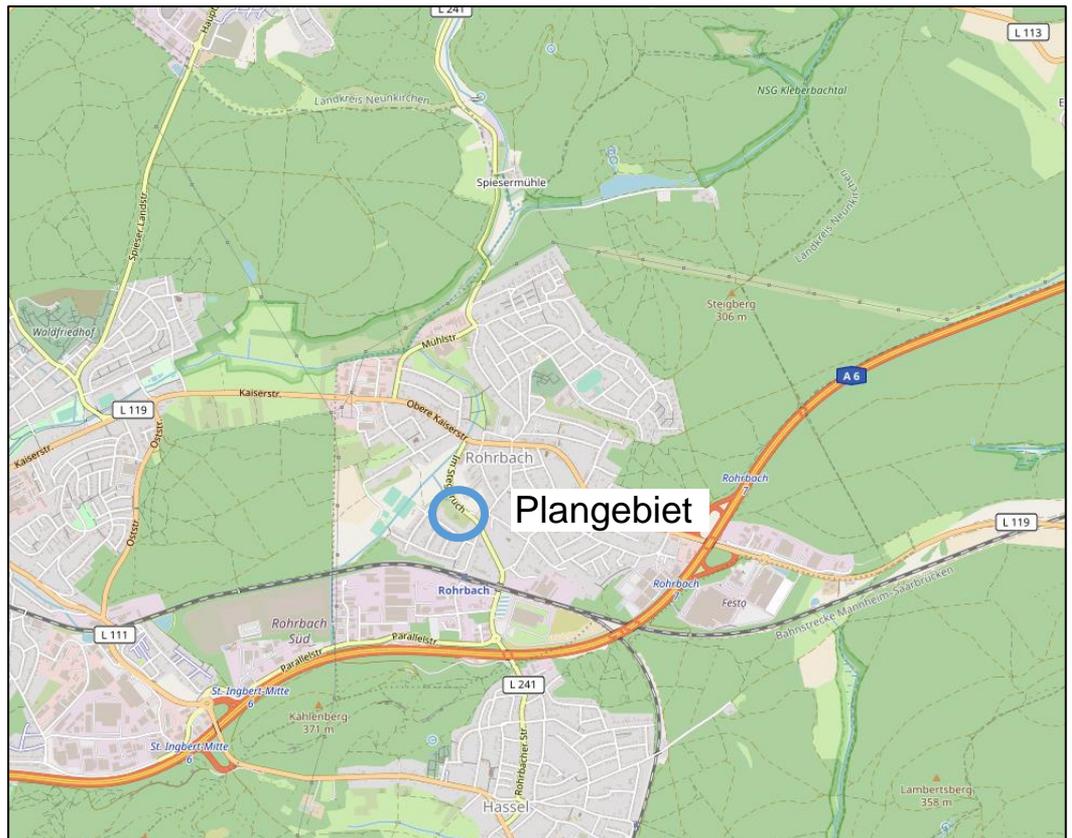
Planungsstand:
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

M 1:1000

Beauftragter für die Stadt St. Ingbert
 Völklingen, im Oktober 2024

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im Oktober 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3	LAGE IM RAUM	5
4	BESTANDSSITUATION.....	7
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	8
6	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN.....	13
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG	14

1 VORBEMERKUNG

Ziel und Anlass der Planung

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von ca. 14 Wohneinheiten.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an vier verschiedenen Standorten (zwei davon städtisch) stattfinden. Der im Stadtteil Rohrbach weiterhin ansteigende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen kann durch die bestehenden KiTa-Einrichtungen nicht zukunftsfähig abgedeckt werden. Der geplante Neubau verbessert diesbezüglich die KiTa-Situation im gesamten Stadtteil Rohrbach.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Die Grundstücke innerhalb des Wohngebietes befinden sich im Eigentum der Stadt und sollen zeitnah bebaut werden.

Verfahren

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im regulären Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Umweltbericht erstellt.

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Alle vorgebrachten Änderungswünsche und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Haldenweg 24, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan (LEP) - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004¹ legt das Plangebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG St. Ingbert“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Stadtwerke St. Ingbert erfolgt. Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

LEP Siedlung

Laut LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 liegt der Stadtteil Rohrbach an einer Siedlungsachse 1. Ordnung und wird als Mittelzentrum eingestuft.

Die Mittelstadt St. Ingbert wird der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet.

Dem Stadtteil stehen 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Der Stadtteil Rohrbach hat 6.103 Einwohner. (Stand: 2022)

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2037 folgender Wohnungsbedarf:

$6.103 \text{ Einwohner} \times 1/1.000 \times 1,5 \times 15 \text{ Jahre} = 137 \text{ Wohneinheiten (WE)}$

Bei der Erfüllung des Wohnungsbedarfs sind gem. LEP die vorhandenen Baulücken anzurechnen. Derzeit sind 244 Wohneinheiten in Reserveflächen und 131 Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne vorhanden. Somit besteht ein aktueller Bedarf von -238 Wohneinheiten.

Mit der Planung werden ca. 14 neue Wohneinheiten geschaffen. Diesbezüglich wird im vorliegenden Fall auf Wohneinheiten zurückgegriffen, die sich den Reserveflächen zuordnen lassen (s.u.).

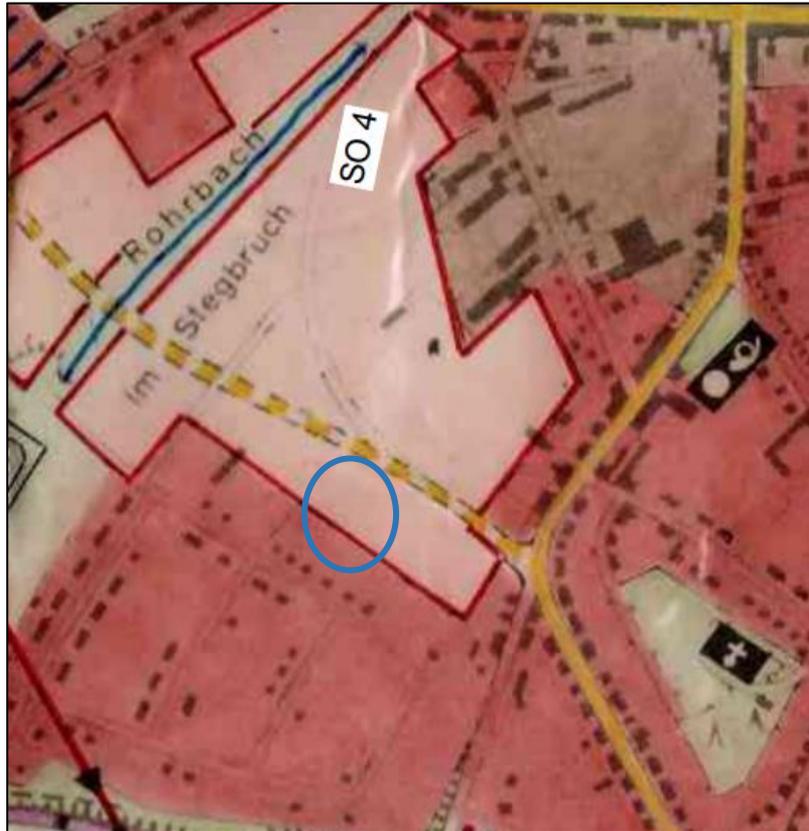
Ziele der Raumordnung und der Landesplanung stehen der Planung nicht entgegen.

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt den Geltungsbereich als Wohnbaufläche und als Reservefläche für

¹ Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans ist daher nachgekommen.



Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert

Informelle Planungen Aussagen in den von der Mittelstadt St. Ingbert beschlossenen informellen städtebaulichen Planungen stehen dem vorliegenden Bebauungsplan nicht entgegen.

3 LAGE IM RAUM

Lage und Größe Das Plangebiet liegt südlich der Straße „Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach. Die ca. 0,3 ha große Fläche in der Gemarkung Rohrbach umfasst mehrere Flurstücke in den Fluren 3 und 4. Die für die Planung in Anspruch genommenen Flurstücke sind der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Geologie/ Boden	Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet und aufgrund der Nutzung als Garten und Holzlagerplatz zum Teil anthropogen überprägt.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.
Fläche	Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Außenbereich und ist weitestgehend unversiegelt. Sie besitzt einen direkten Siedlungsbezug und grenzt an bestehende Siedlungsbereiche an.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen
Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagerung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht.	/
Wasser	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden. Im Plangebiet verläuft ein Regewasserkanal. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III (C45 „WSG St. Ingbert“).	/ Kennzeichnung in der Planzeichnung / Nachrichtliche Übernahme der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung
Klima	Aufgrund der direkten Lage an bestehenden Siedlungsbereichen und der geringen Größe des Plangebietes werden keine ausgeprägten Kaltluft- und Frischluftfunktionen erfüllt. Gärten mit Baumbestand tragen allerdings grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, Erhalt und Anpflanzung von Bäumen
Fauna/ Flora	Grünflächen, Gärten und insbesondere die Gehölzbestände stellen potenzielle Lebensräume für Tierarten dar. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden.	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen; Lebensraumpotenzialabschätzung; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen, Anpflanzung von Bäumen, Erhalt von Bäumen
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt Keine geschützten Biotope; keine FFH-Lebensraumtypen	/ /
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Das Ortsbild wird von der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld bestimmt. Die Grundstücke erfüllen keine öffentliche Erholungsfunktion.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung /
Siedlungsstrukturen	Das Plangebiet befindet sich angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet. Die Grundstücke im Wohngebiet sind überwiegend bebaut.	Entsprechende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG.

Störfallbetrieb
(Seveso III)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.

Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

Verkehrsgutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Verkehrsgutachten² erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplan übernommen.

Der geplante Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch/ KITA erreicht in den untersuchten Vor- bzw. Nachmittagsintervallen anhand der Simulationsergebnisse für das Prognosejahr 2040 die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs A (QSV A) nach HBS 2015. Insgesamt ist bei Knotenpunkten i.d.R. mindestens die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs D (QSV D, ausreichend) nach HBS 2015 nachzuweisen.

Somit weist der geplante Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch/ KITA eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

Rückstaulängen werden für den Strom 1 (Linksabbieger) keine verzeichnet.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Konzept

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Des Weiteren ist die Ansiedlung von ca. 14 Wohneinheiten beabsichtigt.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll, der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Aufgrund aktueller bundesweiter Trends steigt der Betreuungsbedarf vor allem im Krippenbereich kontinuierlich, da die Eltern immer früher auf Betreuungsplätze angewiesen sind. Auch im Stadtteil Rohrbach steigen die Bedarfe an KiTa- und Krippenplätzen stetig an. Insbesondere im Bereich der Krippenplätze kann der derzeitige und künftige Bedarf nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Derzeit werden die Kinder bereits an vier unterschiedlichen Standorten (zwei davon städtisch) in Rohrbach betreut. Da die Standorte bereits heute an ihre Auslastungsgrenze stoßen bzw. aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden können ist bei weiter ansteigendem Bedarf an Betreuungsplätzen ein Neubau unabdingbar.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Im Plangebiet soll eine flächensparende und energieeffiziente Bauweise ermöglicht werden und mit der angestrebten Nutzungsmischung der KiTa- und Wohneinheiten ein zukunftsfähiges Stadtquartier entwickelt werden.

² PJG (03/2024): Erläuterungsbericht: Verkehrsgutachten – Nachweis der Verkehrsverträglichkeit, Stadt St. Ingbert Bauvorhaben „Kita im Stegbruch“

*Art der baulichen
Nutzung*

Im Plangebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Somit können zum einen der Planungsanlass, die Errichtung einer Kindertagesstätte und zum anderen Wohnnutzungen sowie weitere nach der BauNVO zugelassene Nutzungen ermöglicht werden.

Um eine der Umgebung angepasste Entwicklung zu ermöglichen, werden die zulässigen Nutzungen wie folgt festgesetzt:

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO von dem Bebauungsplan ausgeschlossen und sind im Kontext des vorhandenen und geplanten städtebaulichen Umfeldes nicht vertretbar.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen stehen hierbei aufgrund ihrer baulichen Struktur und dem induzierten Verkehrsaufkommen in Konflikt mit den bestehenden Nutzungen des Stadtgebietes und entsprechen nicht den Zielsetzungen eines harmonischen Einfügens in die bestehenden Bebauungsstrukturen. Im Stadtgebiet befinden sich ausreichend andere Möglichkeiten für eine Ansiedlung der ausgeschlossenen Nutzungen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO wird im vorliegenden Bebauungsplan durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Für das Baugebiet wird eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Die aus der festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich deren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu 30 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung, die einen individuellen baubedingten Spielraum gewährleisten soll, ist auf die entsprechenden untergeordneten Nebenanlagen sowie auf die Erforderlichkeit zur Herstellung von Stellplätzen beschränkt.

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird auf vier festgesetzt.

Das gewählte Maß der baulichen Nutzung begründet sich in der Absicht, eine energieeffiziente und kompakte Bauweise zu ermöglichen und das verbliebene Flächenpotenzial des Stadtgebietes optimal zu nutzen. Die Orientierungswerte

der BauNVO bezüglich der GRZ werden lediglich geringfügig überschritten. Es verbleiben weiterhin genügend Freiflächen im Plangebiet und die Abstände zu umliegenden Bestandsgebäuden sind ausreichend groß bemessen.

Bauweise

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird im Plangebiet die abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird derart definiert, dass die Gebäude 50 m über- und unterschreiten dürfen. Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise wird eine flexible und effiziente Bebauung der zukünftigen Grundstücke gewährleistet und den Grundstückseigentümern damit größere Spielräume gewährt.

*Überbaubare
Grundstücksflächen*

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die Ausweisung eines Baufensters wird den zukünftigen Gebäuden genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen sowie unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes ermöglicht. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt die landesbauordnerisch geregelten Abstandsflächen. Gleichzeitig bleibt der südliche Teil des Plangebietes unbebaut, damit ein genügend großer Abstand zu der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten wird.

*Stellplätze
und Nebenanlagen*

Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Diese Festsetzungen werden damit begründet, dass die Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel gefördert werden sollen.

*Flächen, die von der
Bebauung freizuhalten
sind*

Im Bebauungsplan wird ein Schutzstreifen im Bereich des vorhandenen Regenwasserkanals festgesetzt. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art unzulässig.

Flächen die auf einem Baugrundstück für die Rückhaltung und Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB die Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Regenwasser zumindest teilweise versickern kann. Diese Festsetzung dient dazu, dass das Regenwasser versickern kann und das Kanalsystem insbesondere bei Starkregenereignissen nicht überlastet wird. Durch den Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts wird den sich ändernden klimatischen Bedingungen (Folgewirkungen des Klimawandels) Rechnung getragen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Zur Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Beitrages sollen im Zuge der Bauausführung Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld lebenden Arten zum Ziel hat. Daher werden die Anwendung insektenfreundlicher Beleuchtung festgesetzt. Des Weiteren ist zum Schutz der im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse eine Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere vor Fällung vorgesehen. Sollten diesbezüglich Lebensräume betroffen sein, sind diese durch geeignete Nistkästen zu ersetzen. Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters zu minimieren sind zudem auf den nicht überbauten Grundstücksflächen geeignete Futterpflanzen anzulegen. Falls nachgewiesen wird, dass die teilweise giftigen Pflanzen nicht mit der geplanten Nutzung des Gebietes vereinbar sind, kann auf die Anpflanzung von Futterpflanzen in dem betroffenen Bereich verzichtet werden, um eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung zu gewährleisten.

Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 70 % mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann.

Zu den Anlagen zur Solarenergienutzung zählen:

- Solarthermische Anlage (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,
- Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,
- Kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.

Bei solarthermischen Anlagen ist der Nachweis der Fläche mit Brutto-Kollektorfläche, bei photovoltaischen und kombinierten solarthermisch-photovoltaischen Anlagen mit der Modulfläche zu erbringen.

Die Festsetzung wird dadurch begründet, dass ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von erneuerbaren Energien geleistet wird und dadurch die dezentrale Versorgung mit elektrischer Energie sichergestellt werden kann.

*Anpflanzung von Bäumen
und Sträuchern*

Die nachfolgenden Festsetzungen ermöglichen neben der vielfältigen Durchgrünung und ökologischen Aufwertung des Gebietes zudem eine Reduktion des Versiegelungsgrades und Verbesserung der kleinklimatischen Situation vor Ort.

Die nicht überbauten Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Durch die Anwendung dieser Festsetzung wird der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potenzielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert wird. Die Begrünung des Plangebietes trägt auch insbesondere dazu bei, dass sich die KiTa-Kinder wohler fühlen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Es wird festgesetzt, dass je 4 Stellplätze mindestens 1 standortgerechter Hochstamm zu pflanzen ist.

Es wird zudem eine Dachbegrünung festgesetzt. Die undurchsichtigen Anteile der Flachdächer und geneigten Dächer bis 30 Grad Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zur Ausführung der Dachbegrünung sind an Trockenheit angepasste Sukkulente, Kräuter und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden. Die extensive Dachbegrünung ist mit einem mindestens 5 cm und max. 15 cm starken Substrataufbau zu versehen. Alternativ ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Bei der Kombination aus Solaranlagen und Dachbegrünung ist sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt. Ausgenommen von der Begrünungsverpflichtung sind Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m², Vordächer und auskragende sowie transparente Dachteile. Falls schwerwiegende Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ je angefangene 100 m² Dachfläche einen zusätzlichen Hochstamm zu pflanzen.

Es wird zudem eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der Fläche sind Verbindungen (z.B. durch Fußwege, u.ä.) und Spielplatzbereiche (Spielgeräte, u.ä.) für die Kindertagesstätte zulässig.

Bei Neupflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, womit sichergestellt wird, dass vorkommende (meist synanthrope) Tierarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitat vorfinden (siehe Pflanzliste PlanZ).

*Erhalt von Bäumen
und Sträuchern*

Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

*Festsetzung gem.
§ 9 Abs. 2 BauGB*

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird festgesetzt, dass der Schutzstreifen des Regenwasserkanals so lange von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis der betroffene Kanal umverlegt wird. Mit dieser Festsetzung kann garantiert werden, dass bei einer Umverlegung der betroffenen Leitungen bzw. Kanäle eine flexible Bebaubarkeit des Plangebietes ermöglicht wird.

*Festsetzungen nach
Landesrecht*

Im Hinblick auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln ist oder in das Trennsystem bzw. ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden muss.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Die Verordnung des Wasserschutzgebietes C45 St. Ingbert wird nachrichtlich übernommen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans orientiert sich an den vorhandenen Flurstücken.

Hinweise

Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie potenzielle Wohnbauflächenerweiterung dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden.

Die derzeitigen KiTa-Standorte des Stadtteils stoßen bereits heute an ihre Auslastungsgrenze und können aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden bzw. würden ohnehin eine aufwendige Sanierung erforderlich machen.

An dem beabsichtigten Standort wird eine wohnortnahe Kindertagesstätte errichtet und dadurch die KiTa-Betreuungssituation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundstücke zügig bebaut werden.

Eine weitergehende Betrachtung von Alternativen entfällt damit.

Konzeptvarianten

Die spätere Nutzung fügt sich aufgrund des gewählten Maßes der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5) in die nähere Umgebung ein. Zudem wurde das Baufenster so konzipiert, dass zu den südlich angrenzenden Wohnbebauungen ein genügend große Abstandsfläche eingehalten wird.

0-Variante

Die Null-Variante würde bedeuten, dass die Grundstücke in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würden und damit nicht bebaut werden können. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten damit andere Flächen beansprucht werden.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es sich bei der angrenzenden Bebauung ebenfalls um Wohnnutzungen handelt. Die geplante KiTa stellt keine störintensive Nutzungsart dar und es ist dahingehend von keinem Konflikt mit den umliegenden Wohnnutzungen auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird daher davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Arbeits- und Wohnverhältnisse im Umfeld zu erwarten sind.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern eher gestärkt, da hierbei auch insbesondere barrierefreier Wohnraum geschaffen werden soll.

Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an zwei unterschiedlichen Standorten stattfinden, bei weiterhin steigendem Bedarf an Betreuungsplätzen. Die geplante Kindertagesstätte fungiert als soziale Einrichtung und deckt die benötigten KiTa-Plätze des Stadtgebietes nachhaltig ab. Mit dem geplanten Neubau einer KiTa wird so in hohem Maße den Bedürfnissen von Familien und Kindern entsprochen und die KiTa-Situation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert. Es werden sowohl die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung als auch die Belange des Bildungswesens erfüllt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Das Plangebiet stand bisher für die Belange Sport, Freizeit und Erholung nicht zur Verfügung. Das geplante allgemeine Wohngebiet ermöglicht dahingehend die Erfüllung der Belange, da die Nutzungen allgemein zulässig sind.

*Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche*

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Kulturgüter bekannt, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen im Zuge der Planung kommen wird. Vorsorglich wurde auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG hingewiesen.

*Orts-/
Landschaftsbild*

Erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zum Maß und der Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Bauweise, ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Nutzungen in die nähere Umgebung einfügen.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Durch die vorliegende Planung findet ein geringfügiger Verlust von Grünflächen und damit ein potenzieller Verlust von Lebensräumen lokaler synanthroper Arten statt. Gemäß der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten saP werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist sowie der Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Zudem wurden zahlreiche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB getroffen die den Belangen des Arten- und Naturschutzes Rechnung tragen. Eine möglichst vielfältige Durchgrünung des Plangebietes, soll nach Beendigung der Baumaßnahmen den lokal synanthropen Arten weiterhin einen Lebensraum bieten. Es kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna haben wird.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden bereits in Teilen anthropogen überprägte Flächen in Anspruch genommen, welche direkt an das Siedlungsgebiet angrenzen. Die Erschließung kann über die bereits vorhandene Straße erfolgen.
Boden/ Wasser	In den Untergrund und den Boden wird im Bereich der baulichen Anlagen eingegriffen. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl können nur in einem für die Nutzungsart zulässigen Umfang Flächen versiegelt werden. Damit ist sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser kommt. Zufahrten, Stellplätze und Wege sind vornehmlich mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen. Mit der Dachbegrünungspflicht werden zusätzliche Retentionsräume für das anfallende Regenwasser geschaffen. Die Vorgaben des § 49a SWG werden umgesetzt. Durch die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung „WSG St. Ingbert“ werden die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt, womit von keiner Beeinträchtigung des WSG auszugehen ist.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten, da eine Fläche in Anspruch genommen wird, welche direkt an das angrenzende Siedlungsgebiet anschließt. Mit der Festsetzung der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche wird sichergestellt, dass

Faktoren	Auswirkungen
	ein großer Teil der Flächen weiterhin unversiegelt bleibt. Des Weiteren verhelfen die grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB die Beeinträchtigungen auf das Mikroklima weitestgehend zu verhindern. Damit können die unversiegelten Flächen weiterhin einen positiven mikroklimatischen Beitrag leisten. Mit der Solarpflicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB wird zudem explizit eine verbindliche Klimaschutzmaßnahme getroffen und der Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig gefördert.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.
Landschaft	Die vorliegende Planung beabsichtigt eine dem Umfeld entsprechende verträgliche Entwicklung. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung garantieren eine dem Gebietscharakter entsprechende Nutzungsdichte. Die grünordnerischen Festsetzungen leisten ihren Beitrag zur bestmöglichen Eingliederung in das Stadtgebiet. Eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut ist daher nicht zu erwarten.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen als nicht erheblich zu beurteilen. Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Nutzungen, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können, sind im Wohngebiet nicht zulässig.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Mit der Errichtung einer KiTa werden Arbeitsplätze geschaffen. Die geplante Nutzung wirkt sich somit positiv auf die Belange der Wirtschaft/ Arbeitsplätze aus.

Mit der Bebauung der Wohngrundstücke gehen Gartenflächen verloren. Land- und forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Auswirkungen auf informelle Planungen sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Verkehr

Mit den zukünftigen Nutzungen wird zusätzlicher Verkehr induziert. Dieser beschränkt sich weitestgehend auf die Stoßzeiten der KiTa-Nutzung (Hol- und Bring-Verkehr) sowie den zusätzlichen Anwohnerverkehr und kann problemlos über die vorhandene Straße abgewickelt werden. Zur Überprüfung wurde ein aktuelles Verkehrsgutachten erstellt, welches an dem geplanten Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ Anbindung KiTa/ Wohnen einen reibungslosen Verkehrsablauf prognostiziert. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zudem dafür Sorge getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz im Plangebiet vorhanden ist.

Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf den Verkehr unerheblich sind.

Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

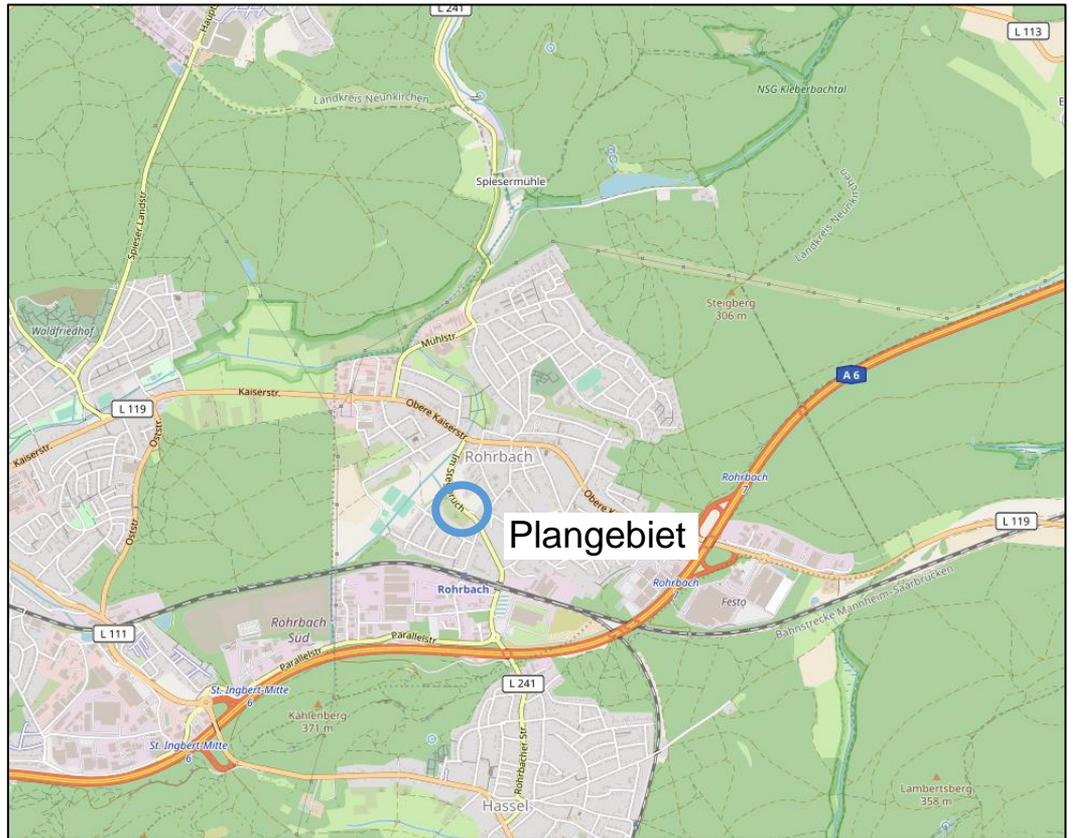
Flüchtlinge/

Asylbegehrende

Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Bereitstellung von neuen Wohngrundstücken zusätzliche Wohnungen im Gemeindegebiet frei werden, welche dann für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, sodass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im Oktober 2024



1	EINLEITUNG	3
1.1	Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans	3
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	5
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	5
2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	7
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	7
2.3.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	7
2.3.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	10
2.4	Geplante Maßnahmen	12
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	17
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)	18
4.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	21
4.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
4.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	21
4.3	Nichttechnische Zusammenfassung	21
4.4	Quellenverzeichnis	22

1 EINLEITUNG

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

1.1 Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rohrbach, südlich der Straße „Im Stegbruch“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,3 ha. Südlich angrenzend liegt ein bereits bestehender Siedlungsbereich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als Reservefläche für Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans wird dadurch Rechnung getragen.

*Bedarf an Grund
und Boden*

Das Plangebiet ist rd. 0,3 ha groß. Im Wohngebiet können dadurch gem. den Festsetzungen (GRZ 0,5) ca. 1.500 m² versiegelt werden. Das Grundstück ist bereits erschlossen, somit kann auf eine zusätzliche Erschließung verzichtet werden.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	Arten-/ Biotopschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung); Abhandlung im Zuge des Umweltberichts
	Klima	Gärten mit Baumstrukturen tragen grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei; das Plangebiet besitzt jedoch keine ausgeprägte Funktion als Kaltluft-/ Frischluftentstehungsgebiet. Die klimatische Funktion der Fläche wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans in Form von grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt. Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Boden	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Wasser	Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Kulturgüter/ Kulturlandschaft	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Erholung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Freiraumentwicklung/ -sicherung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Oberflächengewässer	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Schutzgebiete	Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden.
Land- und Forstwirtschaft	keine Betroffenheit von forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.	
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagerung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.
	sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die Flächeninanspruchnahme wird durch die getroffenen Festsetzungen (GRZ von 0,5, grünordnerische Festsetzungen) auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Es findet dennoch eine Neuversiegelung auf bislang unversiegelten Flächen statt. Diese sind durch die Nutzung als Garten (Holzlagerplatz) bereits anthropogen überprägt. Es kann durch die Nutzung davon ausgegangen werden, dass durch Bodenverdichtungen bereits eine negative Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion stattgefunden hat. Das Plangebiet ist durch die Straße „Im Stegbruch“ bereits erschlossen.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störeffempfindliche Nutzungen	Es werden keine störintensiven Nutzungen festgesetzt. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sind im Zuge der Baugenehmigungsphase nachzuweisen.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes (gemeinsam für FNP und BPlan).
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III sowie im Trinkwasserschutzgebiet „WSG St. Ingbert“. Die Trinkwasserschutzverordnung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG ist aufgeführt.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet festgesetzt worden (s.o.). Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Grundwassers werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise getroffen. Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

*Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten/Biotope*

Das Plangebiet wird derzeit als Nutzgarten und Lagerfläche genutzt und ist bereits anthropogen überprägt. Direkt angrenzend befinden sich die rückläufigen Gärten eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes. Das Plangebiet verfügt über eine Wiesenfläche, Gebüsch- und Baumstrukturen, gelagertes Totholz sowie vereinzelte Steinhäufen. Die Gärten der benachbarten Grundstücke bilden ein strukturreiches Mosaik mit vielen kleinen Teillebensräumen.

*Schutzgebiete/
-objekte*

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

*Schutzgut
Boden*

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlands ist das Plangebiet den Siedlungsbereichen zugeordnet. Die Böden des Plangebietes sind dahingehend bereits anthropogen überprägt. Laut Quartärkarte handelt es sich im Plangebiet um Periglaziäre Lagen über Sandsteinen und -konglomeraten des

Bundsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden. Die Festgesteine des Plangebietes besitzen ein hohes Grundwasserleitvermögen, wobei sich der Hauptgrundwasserleiter aus Schichten des mittleren Buntsandsteins und Kreuznacher Schichten zusammensetzt. Die Sohlfläche der Schichten (sm+ro3) liegen unter dem Vorfluterniveau.

Es gibt keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.

*Schutzgut
Wasser*

Westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 130 m befindet sich der verrohrte Kränkelbach, welcher in den ca. 250 m vom Plangebiet entfernten Rohrbach mündet.

Die nächstgelegene Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Au 1“ befindet sich ca. 700 m westlich des Plangebietes. Der Notwasserbrunnen IGB 12 befindet sich ca. 260 m nordöstlich des Plangebietes. Zudem liegt der Notbrunnen IGB 11 in einer Entfernung von ca. 500 m nördlich des Plangebietes.

Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 m unter GOK für den Grundwasserflurabstand im Bereich der betroffenen Fläche an. Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes handelt es sich bei dem Untergrund um Festgesteine mit hohem Wasserleitvermögen.

Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt weist die Fläche als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz aus. Gemäß der Zielformulierung sollen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Dem Ziel der Raumordnung wurde bereits entsprochen, da die Fläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III liegt. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung trifft dahingehend Verbote und Gebote, welche die zulässigen Nutzungen reglementieren. Diese sind einzuhalten.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

*Schutzgut
Klima/Luft*

Da das Plangebiet an ein bereits bestehendes Siedlungsgebiet angrenzt, besitzt es keine regionalklimatisch bedeutsamen Aufgaben zur Kalt- und Frischluftproduktion. Die Gartenfläche und die umliegenden Gehölzstrukturen leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas.

*Schutzgut
Mensch*

Die Grundstücke des Plangebietes werden derzeit als private Gärten genutzt und dienen teilweise zur Lagerung von Holz. Für Erholungszwecke stehen die Flächen nicht zur Verfügung.

*Schutzgüter Orts-
und Landschaftsbild*

Derzeit wird das Landschaftsbild vor allem durch die Wohnbebauung südlich des Plangebietes sowie die nördlich gelegene Landesstraße L 241 („Im Stegbruch“) geprägt. Die umliegenden Grundstücke im Westen und Osten verfügen über Wiesenflächen und Gebüsch- und Baumstrukturen.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet in seinem jetzigen Zustand verbleiben würde (Nutzung als Garten). Die geplante Bebauung wäre nicht zulässig.

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche und Reservefläche für Wohnen dargestellt.

Der Umweltzustand würde sich nicht verändern.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es wird auf eine bereits anthropogen genutzte Fläche zurückgegriffen. Im Hinblick auf relevante Schutzgüter ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase steht das Plangebiet temporär nicht als Lebensraum zur Verfügung. Ein permanenter Verlust von Lebensraum findet vor allem im Bereich der baulichen Anlagen statt. Dieser ist jedoch zu vernachlässigen, da es sich bei den Grundstücken ohnehin um Flächen handelt, welche unmittelbar an die bereits bestehende Straße und die bereits bestehenden Wohnnutzungen im Süden anschließen und so nur eine geringe Eignung für planungsrelevante Arten aufgewiesen wird. Zudem sind im westlichen und östlichen Umfeld der Planung weiterhin genügend Grünflächen vorhanden, die als Ausweichflächen zur Verfügung stehen und wo sich potenzielle Arten in den angrenzenden Gehölzstrukturen niederlassen können. Des Weiteren werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, welche auch nach Durchführung der Planung weiterhin Lebensräume garantieren (GRZ von 0,5, Begrünung unbebauter Flächen, Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, Erhalt von Bäumen in den Randbereichen).

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen.

Im Zuge der Planungsphase der Baumaßnahme sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers darzulegen.

Die Bodenstrukturen werden während der Bauphase durch die Befahrung mit Maschinen und das Umlagern von Boden temporär beeinträchtigt. Eine permanente Beeinträchtigung der Bodenfunktion beschränkt sich auf den Bereich der Versiegelungen durch die baulichen Anlagen. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,5 und der grünordnerischen Festsetzungen wird erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entgegengewirkt.

Durch die entstehende Neuversiegelung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dadurch verringert sich die Grundwasserneubildung und die versiegelten Flächen erhöhen den Oberflächenabfluss. Aufgrund einer GRZ von 0,5, der Dachbegrüpfungspflicht (zusätzlicher Retentionsraum) und dem Verwenden von versickerungsfähigen Bodenbelägen für Zufahrten, Stellplätze und Wege ist diese Beeinträchtigung jedoch als unerheblich zu bewerten. Die entsprechenden Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung kommen. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens beschränkt sich auf die künftigen Bewohner sowie die aus dem KiTa-Betrieb hervorgehenden Personen. Da es sich bei einer KiTa um keine störintensive Nutzungsart handelt, sind während der Betriebsphase keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.

Die Bebauung fügt sich aufgrund der Festsetzungen über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung, welche im Bebauungsplan getroffen werden, in die bereits vorhandene Bebauung und Landschaft ein (GRZ von 0,5).

Auswirkungen, welche der Baustellenbetrieb auf das Landschaftsbild hat, sind temporär und als gering zu bewerten.

Aus diesen Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Dauerhafte Auswirkungen entstehen hauptsächlich durch den Hol- und Bring-Verkehr zum Betreuungsanfang und –ende der KiTa. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase (Kinderbetreuung) die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden, sodass für die Menschen (Betreuer, Kinder, Anwohner) keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Planung keine negative Wirkung auf Kultur- oder Sachgüter aus.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen

werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Anlagen für erneuerbare Energien werden im Bebauungsplan explizit festgesetzt und es wird aktiv ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Bodenverdichtung, Bodenversiegelung	Reduzierung der Grundwasserneubildung Flora/ Fauna	Vollversiegelung mindert Infiltration von Grundwasser Erhöhung des Oberflächenabflusses Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung von Flächen	Mikroklima	geringe Abnahme der Luftfeuchtigkeit lediglich kleinräumige Minderung der Grundwasserneubildung
Klima/ Lufthygiene	Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen	Keine Beeinträchtigungen	nicht bebaute Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten
Pflanzen und Tiere	Potenzielle Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im B-Plan	Geringfügige Auswirkung auf das Mikroklima	Beseitigung von potenziellen Lebensräumen durch Gehölzrodungen teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Wirkungsgefüge zwar kurzfristig während der Bauphase beeinträchtigt wird, sich jedoch langfristig keine erheblichen Auswirkungen aus dem Vorhaben ergeben.

2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind ggf. Rodungsarbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten. In Zuge dessen wird es zu temporären Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderungen und Straßensperrungen aufgrund anrückender Baumaschinen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende

Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Die Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt (Nutzung als Garten, Lagerplatz für Holz). Neuversiegelungen und damit zusammenhängende Umweltauswirkungen beschränken sich auf das zulässige Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5). Grünordnerische Maßnahmen (Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen) mindern die im Bereich der Bebauung verursachten Eingriffe. Aus diesem Grund ist die Nutzung natürlicher Ressourcen als geringfügig zu betrachten.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erschütterungen, Lärm und Staub können während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Die Planungen im weiteren Umfeld führen zu keinen zusätzlichen Umweltproblemen.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*
Die Planung berücksichtigt sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch die Belange der Klimaanpassung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind daher als geringfügig zu betrachten.
- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Geplante Maßnahmen

*Schutzgüter Naturhaushalt/
Arten und Biotope*

Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren bzw. die biologische Vielfalt zu erhöhen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Bebauungsplan werden nicht verortete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen:

- Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung
- Abstand zur Bodenkante bei Zäunen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere
- Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen vor Fällung

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit der Begrünung und gärtnerischen Gestaltung unbebauter Flächen sowie der Anpflanzung von einem heimischen Hochstamm (Laubbäume) je 4 Stellplätze werden der genetische Ursprung und die standortgerechte Bepflanzung der Grundstücke gesichert. Die zusätzlichen Strukturen tragen zudem zur Habitatsignung der Flächen bei.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die Festsetzung gewährleistet einen Fortbestand der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes. Zudem wird sichergestellt, dass bei ggf. zukünftigen Rodungen die Notwendigkeit dargelegt wird.

Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

*Schutzgut
Boden*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen überprägt oder überformt.

Die Flächenversiegelung wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,5 beschränkt, sodass unversiegelte Flächen erhalten bleiben. Die grünordnerischen Festsetzungen tragen dazu bei, dass neue Grünstrukturen geschaffen/erhalten werden.

Zudem wird auf die Einhaltung des § 202 BauGB sowie die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden hingewiesen.

*Schutzgut
Wasser*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu vermeiden, werden entsprechende Hinweise aufgenommen und Festsetzungen getroffen. Die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten (Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung). Es sind zudem die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Es wurden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen (GRZ von 0,5, Verwendung von versickerungsfähigem Material zur Befestigung von Stellplätzen, Dachbegrünungspflicht), welche eine naturnahe Versickerung des Regenwassers begünstigen. Die Zwischenspeicherung von Regenwasser mindert den Regenwasserabfluss.

Die entstehende Neuversiegelung beschränkt sich weitestgehend auf die baulichen Anlagen und wird als unerheblich eingeschätzt.

Abwasser kann in den vorhandenen Kanal geleitet werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher als unerheblich zu bewerten.

*Schutzgut
Klima/ Luft*

Mit der entstehenden Neuversiegelung gehen geringfügige Veränderungen des Lokalklimas einher. Eine erhebliche Verschlechterung ist hierbei jedoch nicht zu erwarten. Die Festlegung einer GRZ von 0,5 sowie die grünordnerischen Festsetzungen gewährleisten, dass weiterhin ausreichend Grünflächen vorhanden sind. Mit der Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage wird zudem ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

*Schutzgut
Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen. Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Plangebiet derzeit nicht.

Maßnahmen zum Ausgleich sind dahingehend nicht erforderlich. Verkehrsordnungsmaßnahmen können nicht über den Bebauungsplan geregelt werden

*Schutzgüter
Orts- und
Landschaftsbild*

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung (Kindertagesstätte, Wohnbebauung, Anlagen zur Kinderbetreuung) in die Umgebung einfügt. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die zukünftigen Gebäude verträglich in das Orts- und Landschaftsbild integrieren.

*Schutzgut
Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

*Wechsel-
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

*Eingriffs-/ Ausgleichs-
bewertung*

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- geringe/ temporäre Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen		keine erheblichen negativen Auswirkungen
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. geschützten Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig	- Festsetzung zur Anpflanzung und Erhaltung von Hochstämmen - Festsetzungen über die Verwendung regionaler, standortgerechter Arten - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - artenschutzrechtliche Hinweise	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5), Verwendung von versickerungsfähigem Material für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen), Dachbegrüpfungspflicht	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während der Baumaßnahmen - geringfügige, mikroklimatische Verschlechterung, aufgrund der geringen Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5, grünordnerische Festsetzungen) - Solarpflicht	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- geringfügige Beeinträchtigung. Die Bebauung fügt sich in das Landschaftsbild ein	- Festsetzungen zur Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Zusätzlich erfolgte eine rechnerische Bilanzierung zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichsbedarfs. Grundlage der rechnerischen Bilanzierung war eine Erfassung der Biototypen (inkl. Artenlisten) in 2 Durchgängen im Jahr 2023. Die Bilanzierung erfolgte gemäß des Leitfadens Eingriffsbewertung (3. Auflage, 2001).

Bewertungsblock A (Bewertung Flora / Fauna)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A Mittelw.I-VI
	Klartext	Nummer		I Vegetation	II RL-Veget	III			IV RL-Fauna	V Schichtung	VI Reifegrad	
						Vögel	Tagfalter	Reptilien				
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0	0,2		0,2	0,2	0,2				0,2
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,2	0,2	1,0	0,4	0,6	0,5
3	Hecke	2.10	27	0,4		0,4	0,4	0,2	1,0	0,2	0,4	0,5
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,6		0,2	0,4	0,2	1,0		0,2	0,5
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,4	0,2		0,4	0,6	0,4
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,4	0,2		0,4	0,6	0,4
7	Garten	3.4	12	0,2		0,2	0,2	0,2			0,2	0,2

Bewertungsblock B (Bewertung Naturraum)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B								ZTW B Mittelw.I-V	
	Klartext	Nummer		I N-Zahl	II			III Freizeit/Erh	IV Naturraum	V			
					Abst.Verkehr	Abst.LW	Abst.GE			Boden	OGew		GW
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0		0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
3	Hecke	2.10	27	0,4	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,4	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4
7	Garten	3.4	12	0,2	0,2	0,4	0,4			0,4	0,4	0,4	0,4

Bewertung des IST-Zustandes

Ifd.Nr	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands-(teil-) wert			Ökowert ÖW/qm (gerundet)	Flächenwert FW qm	Ökowert ÖW	Bewert.-faktor BF	Ökolog. Wert, ges.	
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					ÖW-B	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0	0,2	0,4	0,4	0	120	0	1	0	
2	Feldgehölz	2.11	27	0,5	0,4	0,5	14	860	11.610	1	11.610	
3	Hecke	2.10	27	0,5	0,4	0,5	14	305	4.118	1	4.118	
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,5	0,4	0,5	10	610	6.100	1	6.100	
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,4	11	155	1.674	1	1.674	
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,4	11	755	8.154	1	8.154	
7	Garten	3.4	12	0,2	0,4	0,4	5	155	744	1	744	
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:								2.960	Bestandswert:		32.400	

Ifd.Nr	Erfassungseinheit		Bestand						Ist-Zustand
	Bestand Klartext	Nummer	Fläche	Bestands- wert	Ökower- t	Bewert- faktor BF	Ökower- t	Ökol.Wert	
			qm		ÖW		ÖW-B	ÖW-B	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	120	0	0	1	0	0	
2	Feldgehölz	2.11	860	14	11.610	1	11.610	11.610	
3	Hecke	2.10	305	14	4.118	1	4.118	4.118	
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	610	10	6.100	1	6.100	6.100	
5	Feldgehölz	2.11	155	11	1.674	1	1.674	1.674	
6	Feldgehölz	2.11	755	11	8.154	1	8.154	8.154	
7	Garten	3.4	155	5	744	1	744	744	

Ifd.Nr	Erfassungseinheit		Planzustand						Ist-Zustand
	Planung Klartext	Nummer	Fläche	Planungs- wert	Ökower- t	Bewert- faktor BF	Ökower- t	Ökol.Wert	
			qm		ÖW		ÖW-P	ÖW-P	
1	Anpflanzfläche für Bäume und Sträucher	2.11	320	10	3.200	1	3.200	3.200	
2	allgemeines Wohnen (GRZ 0,5)		2.640						
	<i>davon vollversiegelte Fläche</i>	3.1	1.320	0	0	1	0	0	
	<i>davon Grünflächen</i>	3.5.3	1.320	8	10.560	1	10.560	10.560	
3	Dachbegrünung	3.8	660	4	2.640	1	2.640	2.640	
	<i>es wird angenommen, dass 50% der Dachflächen begrünt werden</i>								

	Bestand	Planung	Bilanz
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:	2.960	Bilanz der Gesamtfläche:	32.400
			16.400
			-16.000
			51%
			Kompensationsbilanz: -49%

Der Eingriff wird demnach durch grünordnerische Festsetzungen nicht vollständig kompensiert. Das ökologische Defizit beläuft sich nach derzeitiger Berechnung auf **16.000 ÖWE**.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Standort- alternativen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie Reservefläche für Wohnen dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden. Geeignete Alternativen bestehen nicht.

0-Variante

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Diese würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin in Ihrer bisherigen Funktion und Nutzung als Garten bestehen bleiben. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten andere Flächen beansprucht werden.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die Durchführung der Planung ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes zu erwarten.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des oben genannten Paragraphen kommt.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche

Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitat Ansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitat-Strukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet (ggfs. der Zeitpunkt der örtlichen Begehung) und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für planungsrelevante Arten.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Keine Funde der planungsrelevanten Arten.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die planungsrelevante Art <i>Lycaena dispar</i> wurde an zwei Stellen festgestellt.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Allerdings sind geeignete Lebensraumstrukturen wie Totholzhaufen oder Steinhaufen im Plangebiet vorhanden. Örtliche Erhebungen erbrachten jedoch keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist offene, sonnenexponierte Wiesenflächen auf. Zusammen mit den umliegenden Totholz- und Steinhaufen sind geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten vorhanden. Örtliche Erhebungen erbrachten jedoch keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	potenzielle Betroffenheit	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind grundsätzlich als Quartierbäume geeignet. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist anzunehmen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld für Haselmaus, Biber oder Wildkatze
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter. Vorkommen im und um das Plangebiet sind möglich. Habitate für Höhlenbrütende Arten sind vorhanden.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen

für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Schmetterlinge

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld sind blütenreiche Wiesenflächen vorhanden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für planungsrelevante Tagfalter anzusehen. Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) bekannt. Bei den Untersuchungen konnten am 21.06.2023 sowie am 23.06.2023 mehrere Individuen der Art *Lycaena dispar* festgestellt werden. Durch den Eingriff entfallen weitestgehend die Wiesenflächen des Plangebiets. Eine Betroffenheit der Art kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Das Plangebiet (und die angrenzenden Bereiche) weisen strukturreiche Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Wochenstuben/Kolonien und Winterquartieren ist möglich und muss gegebenenfalls nochmal genauer untersucht werden. Die Nutzung der Freiflächen als Jagdgebiet ist anzunehmen. Eine Betroffenheit der Arten kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind die Gehölzbereiche als potenzielle Habitate für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Die angrenzende halboffene und offene Landschaft mit Relikten von Streuobstbeständen sowie Hecken und Feldgehölzen wäre von ihrer Struktur her grundsätzlich für den Neuntöter geeignet. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Begehung wurden Specht Löcher an manchen Bäumen festgestellt. Bei den Begehungen konnten 18 Brutvogelarten festgestellt werden. Die meisten davon als Nahrungsgäste. Das Sommergoldhähnchen konnte beim Brutgeschäft beobachtet werden. Es wurden keine planungsrelevanten Arten der VS-Richtlinie festgestellt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters möglichst zu minimieren sind Grünflächen möglichst zu erhalten und nicht überbaubare Flächen im Rahmen der späteren Bebauung mit den geeigneten Futterpflanzen (z.B. Gattungen *Rumex* und *Senecio*) anzulegen.
- Unmittelbar vor der Fällung sind Bäume auf mögliche Nutzung durch Fledermäuse und Höhlenbrüter zu kontrollieren; entfallende Quartier/Brutbäume sind durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort. Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Themenbereichen Lärm, Altlasten, Hochwasser und Verkehr wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

<i>Planungsziel</i>	Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen zu schaffen. Die Fläche wird derzeit als Gartenfläche (Holzlagerplatz) genutzt. Südlich grenzt direkt die bestehende Siedlung an. Die Erschließung des Wohngebietes ist bereits vorhanden, da im Norden direkt die Landstraße L 241 („Im Stegbruch“) angrenzt.
<i>Maßnahmen</i>	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u.a. die Festsetzung der Begrünung unbebauter Flächen, die Festsetzung der Erhaltung von Gehölzen, die Festsetzung zur Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, die Festsetzung zur Verwendung von standortgerechten Gehölzen, die Festsetzung einer Dachbegrünung und die Festsetzung zur Verwendung von versickerungsfähigem Material für die Befestigung von Kfz-Stellplätzen und Carports.
<i>Schutzgüter</i>	Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete,

geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, sodass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.

Artenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

Sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Pläne / Programme:

Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)

Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert

Landschaftsprogramm Saarland

Biotopkartierung Saarland

Inhalte des saarländischen Geoportals

Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

saP

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Flora:

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)

<http://www.moose-deutschland.de/> (...)

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf

Fische:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf

Libellen:

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf

Schmetterlinge:

Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf

Käfer:

<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf

Amphibien/

Reptilien:

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf

Vögel:

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

Säugetiere:

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf

Sonstige:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 11.04.2023 die Möglichkeit bis zum 12.05.2023, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung
1	<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>E-Mail vom 21.04.2023 Az.: Vorgangs-Nr. 178565 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p>
2	Arbeitskammer des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	Beauftragter der Stadt St. Ingbert für Menschen mit Behinderung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	<p>Biosphärenzweckverband Bliesgau Paradeplatz 4, 66440 Blieskastel</p> <p>Schreiben vom 11.05.2023 Az.: -/- wir bedanken uns für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und senden Ihnen hiermit unsere Stellungnahme:</p> <p>Leider tritt mit dem nun vorliegenden Vorhaben genau das ein, was wir im Verfahren zum Bebauungsplan „Im Stegbruch“ (Lidl-Markt) schon befürchtet hatten, nämlich dass dieser als Initialzündung für eine weitere Bebauung des bisher noch grünen Bereichs dient. Im damaligen Verfahren hatten wir in unserer Stellungnahme folgendes geäußert:</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Vorhaben der Errichtung einer KiTa besitzt eine hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit. Mit dem Bau der KiTa soll der derzeitige Mangel an KiTa- und Krippeplätzen nachhaltig bewältigt werden. Der Standort eignet sich aufgrund der direkten Lage inmitten des Siedlungskörpers von Rohrbach. Es</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>„Der bisher gültige Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert sieht im Bereich des Stegbruchs eine Wohnbebauung vor. Der geplante LIDL-Markt sollte hier nicht als Initialzündung für eine weitere Bebauung dieser innerstädtischen Grünflächen dienen. Wie die „Grobeinschätzung der Biotopausstattung“ durch PCU schon zeigt, sind im weiteren Bereich des Stegbruchs gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen vorhanden, die weiterhin erhalten bleiben sollten. Insofern wäre es wünschenswert bei der Neufassung des Flächennutzungsplans diesen Bereich insgesamt als Bauland aufzugeben.“</p> <p>Dies hatten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan „Wohnquartier am Stegbruch“ auf der anderen Seite der Straße auch noch einmal wiederholt.</p> <p>Gerade St. Ingbert als Biosphärenstadt sollte ein Interesse daran haben, innerstädtische Grünflächen zu erhalten. Für eine weitere Entwicklung von Wohnraum wäre stattdessen eine Nachnutzung von Leerständen bzw. Bebauung von bereits vorbelasteten und versiegelten Flächen sinnvoll.</p>	<p>werden keine geschützten Biotope überplant. Durch die bereits vorhandene Erschließung eignet sich der Standort, um den Siedlungskörper sinnvoll zu erweitern. Durch die Nutzung siedlungsinterner Potenzialflächen wird eine weitere Ausdehnung des gesamten Siedlungskörpers vermieden. Es wird daher dem „Leitbild der kompakten Stadt“ Rechnung getragen.</p>
<p>5 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>6 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>7 Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: CR-2023-02294 die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Bio-gasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	
8	<p>Deutsche Bahn AG Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: TÖB-SL-23-155762 DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 250 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3250 (Saarbrücken - Homburg) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Südwest, PT111 Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 12.04.2023 Az.: 063-23/SB/JT die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p> <p><i>Anlage: Trassenauskunft Kabel</i></p>	
<p>10</p>	<p>Deutscher Wetterdienst Bernhard-Nocht-Straße 76, 20359 Hamburg</p> <p>Schreiben vom 09.05.2023 Az.: PB24HA/07.59.04/248-2023 der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>11</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>E-Mail vom 04.05.2023 Az.: -/- gegen den Bebauungsplan Nr, Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“, Stadt St. Ingbert bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.</p> <p>Die angezeigte Fläche befindet sich in 800m Luftlinie zur nächstgelegenen Autobahn (BAB 6) entfernt. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn werden nicht berührt. Belange der Autobahn GmbH sind nicht betroffen.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) sorgen müssen. Es ist sicherzustellen, dass der Stra-</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>ßenbaulasträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
<p>12</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt</p> <p>Schreiben vom 12.04.2023 Az.: 55152-551pt/016-8241#008 Ihr Schreiben ist am 11.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>13</p>	<p>energis- Netzgesellschaft mbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.05.2023 Az.: T SP tn-fsp wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 11. April 2023. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach bestehen unsererseits keine Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden oder betroffen sind.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Tilman Neises gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>14</p>	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 05.05.2023 Az.: -/- in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
15	<p>Gemeinde Kirkel Hauptstraße 10, 66459 Kirkel</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: -/ gegen den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" der Stadt St. Ingbert bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
16	<p>Gemeinde Mandelbachtal</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
17	<p>Gemeinde Spiesen-Elversberg Hauptstraße 116, 66583 Spiesen-Elversberg</p> <p>Schreiben vom 28.04.2023 Az.: Amt IV/DD Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.04.2023, hier eingegangen per E-Mail am 11.04.2023.</p> <p>Seitens der Gemeinde Spiesen-Elversberg bestehen gegen den vorerwähnten Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
18	<p>Handwerkskammer des Saarlandes</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
19	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 10.05.2023 Az.: -/ Mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Kindergartens und einer Wohnbebauung geschaffen werden. Wir haben aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken gegen dies Planungsabsicht vorzutragen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
20	<p>Kreisstadt Neunkirchen</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
21	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken</p>	

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>Schreiben vom 24.05.2023 Az.: 6101-0038#0011/Sto zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Rohrbach der Stadt St. Ingbert nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p>	
<p>Natur- und Artenschutz Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Der Untersuchungsumfang für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurde im Vorfeld abgestimmt. Da die vorliegende Planung noch unvollständig ist und im weiteren Verfahren ergänzt werden soll, können derzeit nur allgemeingültige Aussagen/Anregungen getroffen werden.</p> <p>Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden. Zusätzlich sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz verbindlich festgesetzt bzw. als Hinweis aufgenommen werden.</p>	<p>Erläuterung Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
<p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 „St. Ingbert“, zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden voraussichtlich keine Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt. Das Vorhaben bedarf daher keiner Befreiung von den Verbotsbestimmungen. Im Rahmen der späteren Umsetzung ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.</p> <p>Erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen können die eventuell erforderlichen Auflagen festgesetzt werden.</p> <p>Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der</p>	

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwiesbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Dies bedeutet, dass im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen sind.

Im Umweltbericht ist darzulegen, dass eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Für die spätere Nutzung des Grundstückes weisen wir auf Folgendes hin:

- Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist hinsichtlich der Wärmeversorgung unbedingt auf andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden zurückzugreifen.
- Im Verfahren ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien beim Straßen-, Wege- und Wasserbau verboten ist.
- Wasserdurchlässige Flächenbeläge sind nur mit DIBT Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Bettungsmaterial, Fugenmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung.
- Die Planung und der Bau der Anlagen hat gemäß den Vorgaben der DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erfolgen.
- Die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

Erläuterung

Der Umweltbericht wird textlich ergänzt und die potentielle Beeinträchtigung des Grundwassers dargelegt. Mit dem Bebauungsplan werden keine Nutzungen zulässig, die eine Gefährdung des Grundwassers bewirken. Da bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist, wurde dem Ziel des Vorranggebietes für Grundwasserschutz bereits nachgekommen. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung ist bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die nachfolgenden Planungsebenen haben die Verbotsbestimmungen entsprechend der Verordnung zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist somit nicht zu erwarten.

Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.

Bodenschutz

Ein sehr kleiner Bereich im Osten des Geltungsbereiches des BP befindet sich innerhalb der Altablagerung „Stegbruch“ Der Standort IGB_2736 wurde aus dem ALKA gelöscht und archiviert, nachdem sich in der orientierenden Untersuchung der ELS GmbH, Heusweiler vom

Erläuterung

Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>17.11.2021 keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergeben haben.</p> <p><i>Hier: Kartenauszug</i></p>	
<p>Gewässerschutz Die Grundstücke waren bislang noch nicht bebaut, sie werden als Pferdekoppel und Garten genutzt. § 49a SWG ist hier anzuwenden.</p> <p>Durch das Vorhandensein eines modifizierten Trennsystems kann bei ausreichender Leistungsfähigkeit ein getrennter Anschluss von Schmutz- und Niederschlagswasser über die vorhandenen Kanäle erfolgen:</p> <p>Das Schmutzwasser kann an den Mischwasserkanal in der Straße „Im Stegbruch“ angeschlossen werden.</p> <p>Für das Niederschlagswasser soll eine Versickerung auf dem Grundstück geplant werden. Angaben zur Eignung des anstehenden Bodens zur Versickerung sind nicht gemacht. Es ist jedoch bekannt, dass ein Regenwasserkanal des LfS, der zum Kränkelbach führt, die Grundstücke quert. Daher wäre es zu überprüfen, ob nicht hier ein Anschluss des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers des Kindergartens über diesen Regenwasserkanal in den Kränkelbach erfolgen kann.</p>	<p>Erläuterung: Die Versickerungseignung des Bodens wird in den Planunterlagen ergänzt. Im Bebauungsplan werden explizit Festsetzungen getroffen, die eine Zwischenspeicherung des Regenwassers begünstigen. Hierbei wird mit der Dachbegrüpfungspflicht ein Retentionsraum für das anfallende Regenwasser geschaffen. Die Vorgaben des § 49a SWG sind in der Baugenehmigung nachzuweisen.</p>
<p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, verläuft laut Gewässerkarte südwestlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von ca. 120 m der offene Kränkelbach, ein Gewässer dritter Ordnung.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung einer Bauvoranfrage zum Neubau der KiTa im Mai 2021 wurde gemeinsam mit dem Abwasserbetrieb im Rahmen der Klärung der Entwässerung festgestellt, dass zum offenen Gewässer ein Regenwasserkanal zwischen L 241 und „In den Königswiesen“ führt. Hierbei handelt es sich um die Autobahnenentwässerung (Regenwasserkanal). Auf Parzelle 905/11 Flur 3, Gemarkung Rohrbach entlastet das RÜ Ro12 in die Verrohrung.</p> <p>Da es sich hier lediglich um den Entwässerungskanal der Autobahn handelt, der in den Kränkelbach mündet, besteht keine direkte Betroffenheit.</p>	

Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>Wir weisen aber darauf hin, dass gem. BBP nach Anordnung der Baugrenzen eine Überbauung von Entlastungsleitung und Regenwasserkanal geplant ist. Die Unterhaltung insbesondere der Entlastung sollte aber weiterhin gewährleistet sein.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Regenwasserkanäle inklusive erforderliche Schutzstreifen werden in der Planzeichnung ergänzt. Es wird festgesetzt, dass der betroffene Regenwasserkanal solange von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis der Kanal umverlegt wird. Die Baugrenzen bzw. das getroffene Baufenster können in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben, um bei einer Umverlegung der betroffenen Kanäle eine flexible Bebaubarkeit des Plangebietes zu gewährleisten. In der Baugenehmigungsphase ist die Zugänglichkeit zu allen im Plangebiet betroffenen Ver- und Entsorgungsleitungen nachzuweisen.</p>
<p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>22 Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>23 Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>Schreiben vom 03.05.2023 Az.: STR-600#23-174 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>24 Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 24.04.2023 Az.: LDA/TÖB/Ma-Scho Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
<p>25 Landeshauptstadt Saarbrücken</p>	

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 26.04.2023 Az.: -/- Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
26	<p>Landesverband Einzelhandel und Dienstleistung e.V.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
27	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>E-Mail vom 05.05.2023 Az.: -/- gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
28	<p>Ministerium für Justiz</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
29	<p>Ministerium für Bildung und Kultur</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
30	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB 24</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
31	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 04.05.2023 Az.: OBB11-266-2/23 Be mit vorliegender Planung beabsichtigt die Stadt St. Ingbert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie zur Ansiedlung von Wohnnutzungen zu schaffen. Die Begründung ist hinsichtlich der Anzahl der geplanten Wohneinheiten zu ergänzen.</p> <p>Tatsächlich ist die in Rede stehende Außenbereichsfläche Teil einer im Flächennutzungsplan der Stadt ST. Ingbert von 1979 dargestellten sog. Reservefläche. Inwieweit die Stadt St. Ingbert jedoch die Entwicklung dieser Fläche in Gänze anstrebt und ob die geplante Kindertagesstätte sowie die geplante Wohnnutzung dann städtebaulich integriert werden oder ob der Bereich auch weiterhin als eine im Außenbereich isolierte anthropogene Nutzung ohne Siedlungsanschluss anzusprechen ist, entzieht sich hiesiger Kenntnis. Die Standortentscheidung wäre im letztgenannten Fall jedoch suboptimal.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem überalterten Flächennutzungsplan sowie den hierin enthaltenen enormen Flächenreserven, die bislang noch nicht realisiert worden sind, wird dringend empfohlen,</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der geplanten Wohneinheiten näher präzisiert.</p> <p>Der Hinweis zur Überarbeitung des FNP's wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und die Anpassung an aktuelle Entwicklungsbedarfe kann in den nächsten Jahren bedarfsgerecht stattfinden.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>diesen neu aufzustellen, um insbesondere im Hinblick auf Wohnsiedlungstätigkeit alte Flächen aufzuheben und an anderer sinnvollerer Stelle Potenzial für Neuausweisungen zu generieren.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Zulässigkeitskatalog analog zu den Bestimmungen des § 4 BauNVO dahingehend korrigiert werden soll, dass die unter Nr. 2 zulässigen nicht störenden Handwerksbetriebe nur der Versorgung des Gebietes dienen dürfen.</p>	<p>Die zulässigen Nutzungen werden in den Planunterlagen korrigiert, sodass nur nicht störende Handwerksbetriebe, die der Versorgung des Gebietes dienen, zulässig sind.</p>
32. a	<p>Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Ref. F/5, Oberste Straßenbaubehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 03.05.2023 Az.: -/ nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zur betreffenden Planung der Stadt St. Ingbert:</p> <p>Das Vorhaben hat verkehrliche Auswirkungen auf die angrenzende Landstraße II. Ordnung L 241 ("Im Stegbruch"). Der Landesbetrieb für Straßenbau ist als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde beteiligt.</p>
32. b	<p>Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. D, Naturschutz, Forsten Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 24.04.2023 Az.: D/4 2401-0002#0498 2023/039826 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
32. c	<p>Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Ref. F/3, Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 17.05.2023 Az.: -/ bzgl. dieser Planungsmaßnahme bestehen seitens Referat F/3 des MUKMAV keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
33. 1	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie</p>	<p>Erläuterung</p>

Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 10.05.2023 Az.: -/- zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung und –effizienz sind aus energiepolitischer Sicht sehr zu begrüßen.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>33. 2 Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Das Oberbergamt des Saarlandes wurde beteiligt.</p>
<p>34 NABU Gruppe St. Ingbert</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>35 Nachhaltigkeitsbeauftragter der Stadt St.Ingbert</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>36 Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 25.04.2023 Az.: VIII 3110/97/23 nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“ in der Stadt St. Ingbert aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>37 Pfalzwerke Netz AG Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen</p> <p>Schreiben vom 25.04.2023 Az.: BG106-2023-876-200014-00 im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
38	RAG Aktiengesellschaft	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	Regionalverband Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	Saarforst Landesbetrieb Klingelfloß, 66571 Eppelborn Schreiben vom 14.04.2023 Az.: -/ Hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.
41	Saarländischer Rundfunk	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42	Saar-Mobil GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	Saarpfalz-Bus GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Saarpfalz-Kreis Untere Untere Bauaufsichtsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	Saarpfalz-Kreis Fachbereich Gesundheitswesen/ Gesundheitsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	Stadt Blieskastel Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel E-Mail vom 02.05.2023 Az.: -/ die Stadt Blieskastel hat keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ in der Stadt St. Ingbert im Stadtteil Rohrbach.	Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.
47	Stadt St. Ingbert Eigenbetrieb Abwasser	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	Stadt St. Ingbert Abteilung 62 Verkehr und ÖPNV	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	Stadt St. Ingbert Abteilung 63 Bauordnung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

50	Stadt St. Ingbert Abteilung 64 Stadtgrün und Friedhofswesen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	Stadt St. Ingbert Abteilung 61 Klimaschutzmanager	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	Stadt St. Ingbert Abteilung 13 Justitiariat	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53	Stadt St. Ingbert Abteilung 7 Abfallwirtschaft und Umweltschutz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	Stadt Sulzbach	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	<p>Stadtwerke St. Ingbert GmbH Reinhold-Becker-Straße 1, 66386 St.Ingbert</p> <p>Schreiben vom 18.04.2023 Az.: ./- gegen den oben genannten Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung</p> <p>1. Stromversorgung Die Stromversorgung kann aus den im Bebauungsgebiet vorhandenen Niederspannungsanlagen sichergestellt werden.</p> <p>2. Wasserversorgung Für den Löschwasserbedarf können aus den vorhandenen Versorgungsleitungen im Stegbruch 48 m³/h sichergestellt werden. Das Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone III.</p> <p>3. Gasversorgung Die Gasversorgung kann durch die im Stegbruch vorhandenen Niederdruckleitungen sichergestellt werden.</p> <p>Die Lage der Abwasserleitungen ist mit den Stadtwerken wegen deren Versorgungsleitungen abzustimmen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
56	<p>iqony Energies GmbH Ehemals STEAG New Energies GmbH St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 11.04.2023 Az.: ./- die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>57. a Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>E-Mail vom 09.05.2023 Az.: Stellungnahme Nr.: S01244560 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.04.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>57. b Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>E-Mail vom 09.05.2023 Az.: Stellungnahme Nr.: S01244562 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.04.2023.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>58 VSE Net GmbH Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 26.04.2023 Az.: VNT AM ho-fsp Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>59 VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p>	<p>Erläuterung</p>

**Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Schreiben vom 26.04.2023 Az.: VNT AM ho-fsp Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
60	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
61	<p>Saarpfalz-Kreis Geschäftsbereich 2 Finanzen, Immobilien und Schulverwaltung Am Forum 1, 66424 Homburg</p> <p>Schreiben vom 08.05.2023 Az.: FB 22 Zä im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zum Umweltbericht nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Saarpfalz-Kreis begrüßt die geplanten Festsetzungen, die dem Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dienen (wie flächensparende und energieeffiziente Bauweise, Solarpflicht).</p> <p>Seitens des Saarpfalz-Kreis bestehen keine Einwände zum Vorhaben.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>